

Veröffentlicht im Elektronischen Bundesanzeiger am 03.12.2010:

# VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

WKN: 766 400, 766 403

ISIN: DE 0007664005, DE 0007664039

## **Bekanntmachung entsprechend §§ 249, 248a AktG**

Am 28. Januar 2010 haben wir nach § 246 Abs. 4 S. 1 AktG veröffentlicht, dass die „Knightsbridge Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH“, München, die „CIA Consulting Investment Asset Management GmbH“, Hamburg, die „CDHL-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH“, Hamburg, die „VC-Services GmbH“, Hamburg, und die „Edmund Zimmermann GmbH“, Geesthacht, aktienrechtliche Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der Außerordentlichen Hauptversammlung am 3. Dezember 2009 erhoben hatten.

Diese Klagen haben die Kläger am 30. November 2010 zurück genommen.

Im Zusammenhang mit dieser Klagerücknahme ist zwischen den Klägern und der Beklagten am 30. November 2010 folgende Vereinbarung getroffen worden:

### **Vergleich**

#### **Präambel**

1. Die Knightsbridge Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH hat mit Klageschrift vom 3. Januar 2010 zu den Tagesordnungspunkten 1 (Schaffung eines genehmigten Kapitals), 2 (Schaffung von Entsendungsrechten), 3 (Regelung der qualifizierten Mehrheit für Beschlüsse in der Hauptversammlung), 4 (Beschlussfassung über Wahl zum Aufsichtsrat) und 5 (Satzungsanpassungen in Folge des "Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie" (ARUG)), Anfechtungsklage sowie hilfsweise Nichtigkeitsklage erhoben. Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2010 ist die Klage im Hinblick auf die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung der Beklagten vom 3. Dezember 2009 zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5 zurückgenommen worden.

Außerdem haben die CIA Consulting Investment Asset Management GmbH, die CDHL-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, die VC-Services GmbH und die Edmund Zimmermann GmbH mit Klageschrift vom 4. Januar 2010 zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 3 der außerordentlichen Hauptversammlung der Beklagten vom 3. Dezember 2009 Anfechtungsklage sowie hilfsweise Nichtigkeitsklage erhoben. Diese Klage wurde bei dem Landgericht Hannover zunächst unter der Geschäftsnummer 26 O 4/10 geführt.

Die Klagen wurden durch Beschluss des Landgerichts Hannover verbunden. Das Verfahren unter der Geschäftsnummer 26 O 1/10 führt.

2. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Kläger und die Beklagte (nachstehend gemeinsam auch die "Parteien" genannt) ohne Aufgabe ihrer jeweiligen Rechtsstandpunkte zur Vermeidung eines langwierigen Rechtsstreits, den in diesem Verfahren anhängigen Rechtsstreit im Wege des gegenseitigen Nachgebens durch Vergleich beizulegen wie folgt:

### **§ 1 Vereinbarungen zur Schaffung von Entsendungsrechten**

Die Beklagte verpflichtet sich,

allen Aktionären binnen zwei Wochen nach Wirksamkeit dieses Vergleichs durch Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft für mindestens drei Wochen eine Stellungnahme der Gesellschaft, in der die Gesellschaft erläutert, weshalb die Schaffung von Entsendungsrechten (auch) im Interesse der Gesellschaft und ihrer Minderheitsaktionäre ist zugänglich zu machen.

### **§ 2 Vereinbarungen zur Regelung der qualifizierten Mehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung**

Die Beklagte verpflichtet sich,

allen Aktionären binnen zwei Wochen nach Wirksamkeit dieses Vergleichs durch Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft für mindestens drei Wochen eine Stellungnahme der Gesellschaft, in der die Gesellschaft erläutert, weshalb die Regelung zur qualifizierten Mehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung (auch) im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist zugänglich zu machen. Diese Stellungnahme kann mit der Stellungnahme nach § 1 zusammengefasst sein.

### **§ 3 Beendigung des Rechtsstreits**

1. In Ansehung der Vereinbarungen nach §§ 1 und 2 nehmen die Kläger ihre Klagen insgesamt zurück.
2. Die Kläger verzichten darauf, direkt oder indirekt gegen die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung der Beklagten vom 3. Dezember 2009 Einwendungen zu erheben, im Zusammenhang mit diesen Beschlüssen gegen die Beklagte, die Mitglieder ihrer Organe oder sonstige Personen rechtliche Schritte (insbesondere Nichtigkeits- oder Feststellungsklagen) einzuleiten und diesbezüglich Ansprüche gegen die Vorgenannten geltend zu machen. Die Kläger werden auch weder direkt noch indirekt sonstige gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den genannten Hauptversammlungsbeschlüssen ergreifen oder einleiten.

### **§ 4 Wirksamwerden des Vergleichs**

Die Parteien sind darüber einig, dass dieser Vergleich in der Weise geschlossen werden soll, dass jede der Parteien dem Gericht eine Abschrift des schriftlichen Vergleichsvorschlags übermittelt, so dass das Gericht das Zustandekommen und den Inhalt des Vergleichs durch Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO feststellt. Dementsprechend sind die Parteien ferner darüber einig, dass erst in dem Zeitpunkt der Rechtsstreit in der Hauptsache beendet und der Vergleich auch in materiellrechtlicher Hinsicht wirksam wird, in dem dessen Zustandekommen und Inhalt vom Gericht durch Beschluss gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt wird.

### **§ 5 Streitwert und Kosten**

1. Das Gericht hat den Streitwert für die von den Klägern erhobenen Klagen in der Hauptsache mit für die Knightsbridge Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH auf € 2.500.000,00 und für die übrigen Klägerinnen auf € 1.500.000,00 (Streitwert) - € 500.000,00 pro angegriffenem Hauptversammlungsbeschluss - festgesetzt. Die Parteien

geben den Gegenstandswert dieses Vergleichs mit € 2.500.000,00 (Vergleichswert) an; der Vergleichsmehrwert beträgt mithin € 1.000.000,00 (Vergleichsmehrwert).

2. Die Beklagte trägt die Gerichtskosten des Rechtsstreits.
3. Die Beklagte verpflichtet sich, an die Kläger zu 1. bis 4., die hiermit versichern, dass sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, Zahlungen in Höhe der sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) zu dem vorstehend in § 5 Absatz 1 genannten Streit- und Vergleichsmehrwert zu berechnenden außergerichtlichen Kosten unter Einschluss der Umsatzsteuer zu leisten. Die Parteien beziehen dabei einvernehmlich folgende Gebühren für die Berechnung ein, deren Art, Anzahl und Inhalt für sie verbindlich und abschließend ist: (1) 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG nach Streitwert, (2) 0,8 Verfahrensgebühr Nr. 3101 VV RVG nach Vergleichsmehrwert, (3) 1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG nach Vergleichswert, (4) 1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG nach Streitwert, (5) 1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG nach Vergleichsmehrwert, jeweils unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3 RVG, (6) Auslagenpauschale Nr. 7002 VV.
4. Die Beklagte trägt ihre außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsstreit und dem Abschluss dieses Vergleichs selbst. Die Beklagte hält die Klägerinnen von Kostenerstattungsansprüchen gegen die Klägerinnen der auf Beklagtenseite beigetretenen Nebenintervenienten frei.
5. Erstattungsbeträge nach dieser Regelung sind innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden dieses Vergleichs und Eingang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung bei den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten fällig. Verauslagte Gerichtskosten, die das Gericht den Klägern beziehungsweise deren Prozeßbevollmächtigten zurückerstattet, sind unaufgefordert spätestens zehn Bankarbeitstage nach Eingang an die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten weiterzuleiten.
6. Die vorstehenden Regelungen über die Erstattung gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten sind für die Parteien abschließend. Die Parteien werden keine Maßnahmen ergreifen, die zu einer Änderung der in diesem Vergleich bestimmten Regelungen zu Kostentatbeständen, Wertbestimmungen und bestimmten Streitwertfestsetzungen im Sinne von § 5 führen können.
7. Die Parteien verpflichten sich, im Verhältnis zueinander keine Kostenanträge zu stellen und kein Kostenfestsetzungsverfahren durchzuführen, wenn die vorstehenden Regelungen in diesem § 5 fristgerecht erfüllt werden.
8. Alle vorstehenden Regelungen in diesem § 5 gelten nur im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vergleichs, nicht im Hinblick auf etwaige weitere Kläger oder Nebenintervenienten im Hinblick auf die streitgegenständliche Hauptversammlung.

## **§ 6 Bekanntmachung**

1. Die Beklagte wird den Vergleich unverzüglich nach seinem Wirksamwerden im vollständigen Wortlaut, jedoch ohne Angabe der Adressen der Kläger, der Adressen eventueller Streithelfer und der Adressen der Prozeßbevollmächtigten der Kläger und der Streithelfer, gemäß § 248 a AktG i.V.m. § 149 Absatz 2 AktG auf ihre Kosten im elektronischen Bundesanzeiger bekanntmachen.
2. Soweit die Bekanntmachung nach § 248 a AktG i.V.m. § 149 Absatz 2 AktG unvollständig sein sollte, bleiben alle in diesem Vergleich geregelten Pflichten der Parteien davon

unberührt. Die Parteien verzichten für diesen Fall schon jetzt auf alle Rückforderungen einer trotz Unwirksamkeit bewirkten Leistung.

3. Die Parteien verpflichten sich, etwaige Pressemitteilungen und sonstige öffentliche Verlautbarungen, die den Abschluss dieses Vergleichs, die Art seines Zustandekommens und/oder seinen Inhalt zum Gegenstand haben, vor Veröffentlichung miteinander abzustimmen und nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei, die ihr Einverständnis nur aus wichtigem Grund versagen darf, zu veröffentlichen. Satz 1 gilt für mündliche Äußerungen von Organen oder Mitarbeitern der Beklagten entsprechend, soweit keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht. Die Verpflichtung gemäß Satz 1 gilt nicht für die Veröffentlichung gemäß § 6 Absatz 1 dieses Vergleichs sowie für Mitteilungen der Beklagten nach § 15 Absatz 1 WpHG und sonstige Pflichtmitteilungen, zu denen die Beklagte kraft Gesetzes verpflichtet ist.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Die Parteien erklären übereinstimmend, dass über diesen Vergleich hinaus keine weiteren Absprachen im Zusammenhang mit der Beendigung des gegenständlichen Rechtsstreits bestehen, insbesondere nach ihrer Kenntnis auch nicht solche im Sinne von § 248 a i.V.m. § 149 Absatz 2 AktG, und dass die Leistungen der Beklagten an die Kläger in diesem Vergleich vollständig und richtig beschrieben sind.
2. Soweit eine Regelung dieses Vergleichs unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vergleichs, insbesondere der Erklärung in § 3 Absatz 1, hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Regelungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt.
3. Die Kläger erklären, dass ihnen im Zusammenhang mit der von ihnen erhobenen Klage und dem Abschluss dieses Vergleichs keine Sondervorteile gewährt, eingeräumt oder in Aussicht gestellt worden sind und sie solche auch nicht gefordert haben. Die Beklagte erklärt, dass sie den Klägern und/oder Dritten im Zusammenhang mit den erhobenen Klagen und dem Abschluss dieses Vergleichs keine Sondervorteile gewährt, eingeräumt oder in Aussicht gestellt hat.

Die Rechtsstreite sind damit beendet.

Wolfsburg, den 30. November 2010

Der Vorstand